

RS Lvwg 2018/3/26 405-1/279/1/5- 2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.03.2018

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WRG 1959 §137 Abs2 Z4

WRG 1959 §31 Abs1

WRG 1959 §30 Abs3 Z1

VStG §45 Abs1 Z1

Rechtssatz

Aus der Gegenüberstellung der beiden Straftatbestände nach StGB und WRG ergibt sich, dass die Tatbestände nicht ident sind und sich damit gegenseitig nicht ausschließen.

Nach § 180 StGB ist Voraussetzung der Erfüllung dieses Straftatbestandes, dass eine Gewässerverunreinigung oder Gewässerbeeinträchtigung vorliegen muss, die eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers bewirken kann.

Dh es muss eine festgestellte Gewässerverunreinigung oder -beeinträchtigung, welche eine langandauernde Verschlechterung bewirken kann, erwiesenermaßen vorliegen.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes §§ 31 Abs 1 iVm§ 30 Abs 3 Z 1 WRG genügt für die Erfüllung des Tatbestandes die Außerachtlassung der Sorgfaltspflicht, die eine Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt, sodass die Kriterien nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht ident sind mit jenen des § 180 StGB.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine unzulässige Doppelbestrafung vorliegen würde, wenn sowohl ein gerichtliches Strafverfahren als auch ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer geführt wird.

Schlagworte

Wasserrecht, Doppelbestrafung, Gefahr der Gewässerverunreinigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.1.279.1.5.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at